

Allgemeine Bedingungen zur Vermietung an Material der Veranstaltungstechnik

§1: Allgemeines

1. Die Mietbedingungen sind Teil jedes Angebots und darauf basierender Veranstaltungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Mietsache wird im Folgenden auch als Equipment bezeichnet.
2. Jeder Auftrag muss in Schriftform von beiden Seiten bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung gelten die Mietbedingungen als anerkannt.
3. Gerätschaften und anderes Material der Veranstaltungstechnik werden im Folgenden auch als Equipment, der Kunde auch als Mieter und die Firma caxs.de Veranstaltungstechnik bzw. Carsten Petruschke, oder dessen Beauftragte als Vermieter bezeichnet.
4. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe bei Carsten Petruschke.
5. Carsten Petruschke oder eine von ihm autorisierte Personen wird eingeräumt, unter bestimmten Umständen (z. B. drohende Beschädigung durch Fremdeinwirkung) die weitere Benutzung des Equipments zu untersagen und ggf. dieses abzuholen.

§2: Anlieferung, Auf- und Abbau

1. Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass das Equipment vor der Veranstaltung getestet wird und einwandfrei funktioniert. Für Schäden aufgrund nicht erkannter Defekte am Equipment haftet Vermieter nicht. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertreters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bleibt unberührt.
2. Der Vermieter ist, falls nicht anders vereinbart, verpflichtet das angebotene Equipment, gleichwertiges oder höherwertiges für den vereinbarten Preis zu liefern.
3. Der Kunde hat für eine Zufahrt zum Entladeplatz, Aufbaulicht, und einen freien Zugang sowie für einen ausreichenden und fehlerfreien Stromanschluss zu sorgen. Ist dies nicht gegeben haftet der Kunde für dadurch entstandene Schäden.
4. Falls ein Aufbau durch den Vermieter durchgeführt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Mietsache übernimmt der Vermieter keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertreters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bleibt unberührt.
5. Kann das Equipment nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt angeliefert, auf- oder abgebaut oder abgeholt werden, fallen Kosten für die zusätzliche Anfahrt und Aufwand an. Hinzu werden ggf. daraus resultierende Mietausfälle dem Mieter in Rechnung gestellt.

§3: Veranstaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen das Equipment bedienen oder andere, zu Schäden führenden Handlungen, ausüben.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen.
3. Der Vermieter haftet für keinerlei Störungen, Ordnungswidrigkeiten, oder Straftaten, die durch die Mietgegenstände verursacht werden, und trägt somit keine Verantwortung für die genannten Vorfälle. Der Schaden oder eventuelle Strafen sind vollständig vom Kunden zu tragen.
4. Kosten, die durch Benutzung des Equipments entstehen (z.B. Strom), sind nicht im Mietpreis inbegriffen und werden nicht vom Vermieter getragen.
5. Der Kunde muss, falls notwendig, die Veranstaltung bei der GEMA anmelden.
6. Wird mit einer Rückfahrt, bedingt durch Ende der Veranstaltung bzw. Auf/Abbau, nach 2 Uhr nachts, bei einer Fahrtzeit von mindestens 45 Minuten gerechnet, ist vom Veranstalter eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls, ist der Kunde verpflichtet, entstehende Kosten zu übernehmen.

Allgemeine Bedingungen zur Vermietung an Material der Veranstaltungstechnik

§4: Gewährleistung und Haftung

1. Für Verluste oder Schäden an der Mietsache haftet der Kunde, falls diese durch Ihn, Zuschauer bzw. Gäste oder Dritte durch unsachgemäße Handlungen bzw. durch fehlerhafte Bedienung durch den Kunden oder dessen Beauftragten entstehen.
2. Dem Kunden steht es selbstverständlich frei, den Verursacher des Schadens seinerseits in die Pflicht zu nehmen.
3. Schäden sind vollständig, oder zu einem von Carsten Petruschke genannten Anteil, vom Kunden zu ersetzen oder die Reparatur zu bezahlen.
4. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach deren Rücknahme vor und kann dabei festgestellte Mängel bis zum nächsten Einsatz dieser Gegenstände geltend machen.

§5: Zahlungsbedingungen

1. Die Kosten sind, falls nichts anderes vereinbart wurde, am Tage der Abholung der Geräte in Bar ohne Abzug oder binnen 10 Tagen per Überweisung zur Zahlung fällig.
2. Der vereinbarte Preis ist verbindlich. Er kann sich ggf. ändern, falls auf Grund räumlicher oder technischer Notwendigkeiten, oder auf Wunsch des Kunden anderes, zusätzliches, oder weniger Equipment eingesetzt wurde. Eine Preisänderung ist schriftlich zu vereinbaren.
3. Dem Kunden wird eingeräumt, unter besonderen Gründen (z.B. Ausfall der Veranstaltung) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn von dem Vertrag zurück zu treten. Der Mieter ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Kunden mit Grund des Rücktritts schriftlich (Email etc.) mitzuteilen.
Bei einem späteren Rücktritt bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, oder Rücktritt ohne besonderen Grund, werden 50% des vereinbarten Preises fällig. Bei einem Rücktritt innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung ist der vereinbarte Preis vollständig zu bezahlen.